

Wir senken
die Clubstrom
Tarife*!

Unser Clubstrom-Tarif

✓ transparent und ehrlich

EIN Tarif bundesweit für Privat- und Gewerbekunden!
(bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr)

Arbeitspreis	Grundpreis
18,48 ct/kWh	8,91 €/Monat

Laufzeit 6- 36 Monate

Alle Preise sind Nettopreise.

✓ 100% Ökostrom

Der gesamte Strom wird aus **Wasserkraft** gewonnen!

✓ sichere Versorgung - sicherer Preis

Sie entscheiden selbst über die Laufzeit, für die Dauer der Vertragslaufzeit gilt eine Preisfixierung.*

Wir verlangen hierfür **KEINEN AUFPREIS!**

Telefon: **0800 42478291**

Fax: **0800 42478292**

(Kostenfreie Servicenummern)

* Aktion gültig

bis 30.06.2012

Ihre Vorteile:

- ✓ **100% Ökostrom**
- ✓ **Die Qualität und Sicherheit** aus dem Hause Stadtwerke Pforzheim, solide und zuverlässig.
- ✓ **transparenter bundesweit einheitlicher Tarif**
- ✓ **kostenlose Energiepreisgarantie** von 6 bis 36 Monaten - SIE entscheiden
- ✓ **Keine Vorkasse**
- ✓ **Keine Kautions**
- ✓ Wir **übernehmen** die Kündigung beim bisherigen Versorger
- ✓ **TÜV Süd zertifiziert**

Clubstrom Stromliefervertrag

Gewerbekunde
10.001 bis 100.000 kWh
Laufzeit 6 bis 36 Monate

Telefon: 0800 42478291
Telefax: 0800 42478292
(kostenlose Servicrufnummern)
Internet: www.club-strom.de



Ich möchte Clubstrom für Eintarifzähler beziehen

zum Preis von: **Laufzeit:**
> Grundpreis: 8,91 €/Monat netto mind. 6 Monate, max. 36 Monate
> Arbeitspreis: 18,48 ct/kWh netto ___ Monate

Die Preise enthalten fixe und variable Bestandteile. Der Preis kann sich auf Grund der variablen Bestandteile ändern. Eine Aufstellung der fixen und variablen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). **Preisangebot gültig bis 30.06.2012.**

Lieferbeginn

Nächstmöglicher Lieferbeginn Wunschtermin oder Neueinzug zum oder Sonderkündigung zum: Datum Lieferbeginn: _____

Vertragspartner

Frau Herr Firma Hausverwaltung

Firma (optional):	Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
Handy:	Geburtsdatum:

Rechnungsanschrift - falls abweichend vom Vertragspartner

Frau Herr Firma Hausverwaltung

Firma (optional):	Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ihre Verbrauchsstelle

Abweichende Lieferanschrift - falls abweichend vom Vertragspartner

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

Angaben Verbrauchsstelle

Aktueller Stromlieferant:	Kundennummer:
Zählernummer:	aktueller Zählerstand:
Jahresverbrauch: kWh	Anzahl Personen im Haushalt:

Bankverbindung

Kontoinhaber:	Geldinstitut:
Kontonummer:	Bankleitzahl:

Ich ermächtige die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG widerruflich die fälligen Zahlungs- und Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt für die oben angegebene Bankverbindung.

Ort, Datum:	Unterschrift: X
-------------	------------------------

Auftragserteilung

Ich beauftrage die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zu deren abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ergänzend der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Weiterhin beauftrage ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG festzulegen, wer den Betrieb der Messstelle und die Durchführung der Messdienstleistungen (Messung und Abrechnung) durchführt. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Informieren Sie mich über aktuelle Angebote und Dienstleistungen per: Brief E-Mail Telefon persönlich

Ort, Datum:	Unterschrift: X
-------------	------------------------

Widerrufsbelehrung/Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 101640, 75116 Pforzheim oder per E-Mail an serviceline@stadtwerke-pforzheim.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum:	Unterschrift: X
-------------	------------------------

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (künftig SWP) für Stromlieferungen in Niederspannung SWP/Clubstrom Stand 01.03.2012



1. Zustandekommens des Vertrags

Ein Stromlieferungsvertrag zu den im Stromlieferungsauftrag des Kunden genannten Konditionen kommt erst zustande, wenn die SWP dieses Angebot durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Form einer Vertragsurkunde annimmt. Die Annahme des Stromlieferungsauftrages durch die SWP steht u. a. unter folgenden Bedingungen:

- Der Stromverbrauch beträgt pro 12-Monats-Zeitraum voraussichtlich höchstens 100.000 kWh.
- Der Kunde ist Letztverbraucher und die Stromlieferung erfolgt ausschließlich in Niederspannung innerhalb deutscher Regelzonen.

2. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsurkunde genannten Datum. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner ermittelt die SWP dieses Datum wie folgt: Der Lieferbeginn kann in der Regel zum Ersten des übernächsten Monats, in dem der Lieferauftrag bei der SWP eingeht, erfolgen. Die Lieferung kann daher in der Regel am Folgetag des vom Vorlieferanten mitgeteilten Endes des Vorvertrages beginnen. Die genauen Fristen ergeben sich aus den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Regelungen (GPKE).

3. Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ablauf des von Ihnen gewählten Belieferungszeitraums. Das Ende des Belieferungszeitraums und das Vertragsende ist in der Vertragsurkunde aufgeführt.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Endet der Stromlieferungsvertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Enddatum, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z. B. Umzug, außerordentliche Kündigung, etc.), hat der Kunde der SWP den bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Stromverbrauch mit dem vertraglich zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in einem Betrag zu vergüten.

5. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag endet unabhängig von dem im Vertrag genannten Enddatum mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Kunde an eine neue Verbrauchsstelle umgezogen ist, sofern der Kunde den Umzug an die neue Verbrauchsstelle mit einer Frist von sechs Wochen vor Einzugsdatum der SWP schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung durch den Kunden, endet der Stromlieferungsvertrag zu dem Monatsende, das auf die sechste Woche nach Eingang der Umzugsmeldung bei SWP folgt.

6. Außerordentliche Kündigungsrechte

- Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende schriftlich außerordentlich zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- Die SWP hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mehr als zwei Abschlagszahlungen, mindestens jedoch mit einem Betrag von mehr als € 100,00, in Verzug gerät, die SWP dem Kunden unter Androhung der Kündigung eine letzte Frist von mindestens zwei Wochen zur Abhilfe gesetzt hat und diese Frist ungenutzt verstrichen ist.
- Der Kunde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich einer oder mehrere der variablen Preisbestandteile gem. Ziffer 7 ändern und sich dadurch der Bruttogrund- und / oder der Bruttoarbeitspreis ändert. Die Kündigung ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden gegenüber der SWP zu erklären.
- Sonstige durch Gesetz oder Vertrag eingeräumte außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

7. Preisbestandteile (Stand 01.01.2012)

Es gelten die Preise, die in der Vertragsurkunde genannt sind. Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

- Bruttoarbeitspreis:
 - reiner Energiepreis
 - Vertriebs- und Abrechnungskosten
 - Netznutzungsentgelte
 - Konzessionsabgabe
 - Mehrerbelastungsausgleich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
 - Sonderabgabe nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
 - Stromsteuer
 - Belastungsausgleich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Umsatzsteuer
 - Bruttogrundpreis:
 - Vertriebs- und Prozesskosten
 - Teilentgelt für den Messstellenbetrieb
 - Teilentgelt für die Messdienstleistung
 - Umsatzsteuer
- Die SWP garantiert folgende Preisbestandteile für die Belieferungsdauer:
- Beim Bruttoarbeitspreis folgende Preisbestandteile:
 - reiner Energiepreis
 - Vertriebs- und Abrechnungskosten
 - Netznutzungsentgelte
 - Beim Bruttogrundpreis folgende Preisbestandteile:
 - Vertriebs- und Prozesskosten
 - Teilentgelt für den Messstellenbetrieb
 - Teilentgelt für die Messdienstleistung

Die unter lit. d) – i) und unter lit. m) genannten Preisbestandteile sind variabel (variable Preisbestandteile). Die Höhe und der Zeitpunkt der Veränderung dieser Preisbestandteile unterliegen nicht dem Einfluss der SWP. Der jeweilige abzurechnende Bruttoarbeitspreis bzw. Bruttogrundpreis verändert sich immer dann, wenn sich die variablen Preisbestandteile ändern. Der Umfang der Änderung des Bruttoarbeitspreises bzw. des Bruttogrundpreises ergibt sich aus dem Umfang der Änderung der variablen Preisbestandteile. Die aus einer Änderung der variablen Preisbestandteile resultierende Änderung des Bruttogrund- und / oder Bruttoarbeitspreises wird die SWP dem Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform ankündigen; auf das in diesem Fall bestehende außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden in Ziffer 6 c) wird hingewiesen.

8. Abrechnungszeitraum / Abschläge

Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keine besonderen Regelungen zum Abrechnungszeitraum vereinbart haben, beträgt der Abrechnungszeitraum ca. zwölf Monate. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall mittels monatlicher Abschlagszahlungen und ggf. einer Schlusszahlung bzw. einer Erstattung in der Jahresabrechnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschläge wird dann zu Vertragsbeginn von der SWP mitgeteilt. Die Fälligkeit, der Betrag und der Abrechnungstermin der weiteren Abschlagszahlungen sind dabei in der Jahresabrechnung aufgeführt. Abweichend von der jährlichen Abrechnung bieten wir Ihnen an, den Verbrauch gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen; ebenso ist eine Abrechnung zum Kalenderjahresende möglich (zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten). Wünschen Sie eine zusätzliche Abrechnungsmöglichkeit, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung. Der Preis für die zusätzlichen Abrechnungsmöglichkeiten entnehmen Sie dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen.

9. Ablesung / Messung

Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber / Messdienstleister einen Verlust, die Beschädigung und / oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist auf Verlangen der SWP oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters oder des Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die SWP, der Messstellenbetreiber / Messdienstleister oder der Netzbetreiber auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Jahresrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Der Kunde gestattet einem Beauftragten der SWP oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters oder des Netzbetreibers nach Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netz-betreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Zahlungsweise / Zahlungsverzug

Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keinen anderen als einen jährlichen Abrechnungszeitraum vereinbart haben und der Belieferungszeitraum größer oder gleich zwölf Monaten ist, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Zahlung erfolgt in der Regel durch elf monatliche Abschlagszahlungen. Nach ca. zwölf Monaten erstellt SWP eine Jahresverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungsguthaben ergibt. Beträgt der gewählte Belieferungszeitraum weniger als zwölf Monate, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Anzahl der Abschläge entspricht der Anzahl der Monate im Belieferungszeitraum abzüglich eines Monats; zum Ende des Belieferungszeitraums erstellt SWP eine Gesamtverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungsguthaben ergibt.

Voraussetzung zur Belieferung ist die Zahlung durch kostenfreie Teilnahme am Lastschriftverfahren (Ein-zugsermächtigung) oder durch Erteilung eines kostenfreien Abbuchungsauftrages für ein Konto. Erstattungen von Guthaben erfolgen kostenfrei auf ein von dem Kunden genanntes Girokonto in Deutschland. Für nach einem Zahlungsverzug des Kunden entstehende Mehraufwendungen berechnet die SWP dem Kunden pro Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 2,50 EUR. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind. Der Kunde trägt bei Rücklastschriften die daraus entstandenen Gebühren des Bankinstitutes. Auf das außerordentliche Kündigungsrecht der SWP bei Zahlungsverzug gem. Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

12. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Bonitätsprüfung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Soweit die Daten gem. § 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die SWP den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

13. Vergleich Energieträger-Mix

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 geändert 2011

Energieträger-Mix Daten 2010	ökopur	Unternehmensmix	Deutschland
Kernkraft	0,00 %	22,94 %	24,50 %
Kohle	0,00 %	32,31 %	42,50 %
Erdgas	0,00 %	8,84 %	11,70 %
Sonstige fossile Energieträger	0,00 %	3,42 %	3,30 %
Erneuerbare Energien gefördert nach EEG	0,00 %	12,51 %	14,90 %
Sonstige erneuerbare Energien	100 %	19,97 %	3,10 %
CO ₂ – Emissionen	0 g/kWh	382 g/kWh	494 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0006 g/kWh	0,0007 g/kWh

14. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 101640, 75116 Pforzheim, Tel.: 0700 – 797 39 391, oder E-Mail: Beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-munikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service@bnetza.de) wenden.

15. Clubstrom

Clubstrom ist eine Marke der HFO Energy GmbH (Hof/Saale). Clubstrom ist ein Produkt der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG.

16. Ihr Vertragspartner:

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim
Sitz der Gesellschaft: Pforzheim, AG Mannheim HRA 50 36 09
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erster Bürgermeister Roger Heidt
Persönlich haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH, AG Mannheim HRB 50 49 71
Geschäftsführer: Wolf-Kersten Meyer

17. Vertriebspartner

Das Produkt wird vertrieben durch:
HFO Energy GmbH, c/o CLUBSTROM, Bahnhofstraße 18
D-95028 Hof/Saale
Telefon:0800 42478291, Telefax: 0800 42478292

18. Allgemeine Erläuterungen zu den Abkürzungen

kWh: Kilowattstunde (elektrische Arbeit)
kW: Kilowatt (elektrische Leistung)
h: Stunde
ct: Cent
€: Euro
BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
EnWG: Energiewirtschaftsgesetz

19. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die StromGVV liegt als Anlage bei.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die SWP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.